

Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen (April-Mai 1999)

Legende: Vom Präsidium des WSA am 27. April 1999 und vom Präsidium des AdR am 6. Mai 1999 geschlossenes Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) und dem Ausschuss der Regionen (AdR). Das Abkommen wird rechtswirksam, sobald der Vertrag von Amsterdam in Kraft tritt, und ersetzt das Protokoll betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, das mit diesem Vertrag hinfällig wird.

Quelle: Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen, CES-CdR 3/99 fin. Brüssel: 1999. 25 S.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/abkommen_uber_die_zusammenarbeit_zwischen_dem_wirtschafts_und_sozialausschuss_und_dem_ausschuss_der_regionen_april_mai_1999-de-883de5cd-dadd-426b-b575-76191cef9222.html

Publication date: 25/10/2012

Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung - Allgemeiner Rahmen der Zusammenarbeit
 2. Anwendungsbereich der Zusammenarbeit
 3. Verwaltung der gemeinsamen Dienste
 - 3.1. Grundsätze
 - 3.2. Ressourcenverteilung
 - 3.3. Leitung der gemeinsamen Dienste
 - 3.4. Personalverwaltung
 - 3.5. Verwaltung der Finanzmittel
 4. Gebäude
 5. Planung der Arbeiten der gemeinsamen Dienste
 6. Durchführung und Revision des vorliegenden Abkommens
 7. Laufzeit des Abkommens
 8. Solidarischer Geist zwischen den Institutionen
 9. Übergangs- und Schlußbestimmungen
- Anlagen I bis V

*

* *

1. Einleitung - Allgemeiner Rahmen der Zusammenarbeit

1.1. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam und der Aufhebung des Protokolls Nr. 16 besitzen die beiden Ausschüsse jeweils ihre eigene Verwaltungs- und Haushaltsautonomie. Angesichts der Haushaltszwänge besteht allerdings die Notwendigkeit, neue Wege der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ausschüssen zu finden, die sich in den allgemeinen Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit einfügen. Die mit der Gemeinsamen Organisationsstruktur (GOS) gemachten Erfahrungen spielen dabei eine wichtige Rolle.

1.2. Der Wille zur Zusammenarbeit muß in der Aufstellung eines klaren, fest umrissenen rechtlichen Rahmens in Gestalt des vorliegenden Kooperationsabkommens zum Ausdruck kommen. Die Organisation dieses neuen Rahmens wirft Schwierigkeiten technischer und rechtlicher Art auf. Die administrative Leitung und Verwaltungsbefugnis ist schließlich ein Recht jeder einzelnen Institution. Die Leitung der Dienste, die gemeinschaftlich genutzt werden (gemeinsame Dienste), die Verwaltung des betreffenden Personals sowie der Einsatz der entsprechenden Finanzmittel setzen die Ausarbeitung eines angemessenen rechtlichen Rahmens unter Beachtung des Statuts der europäischen Beamten und der Haushaltsordnung voraus.

1.3. Eine etwaige Änderung bestehender Texte muß auf ein Mindestmaß beschränkt werden, und die Rechtssicherheit der aufgrund der Erfordernisse der Zusammenarbeit gefaßten Beschlüsse muß gewahrt bleiben. In dieser Hinsicht sollte eine eventuelle Änderung des Statuts die Ausübung der Befugnis zur Leitung der gemeinsamen Dienste und die Sicherstellung einer einheitlichen Personalpolitik ermöglichen. Diese Änderung sollte die institutionelle und administrative Autonomie eines jeden Ausschusses unangetastet lassen.

1.4. Das Abkommen über die Zusammenarbeit spiegelt darüber hinaus die Entschlossenheit beider Ausschüsse wider, in einer Weise zusammenzuarbeiten, die

- effizient und für beide Ausschüsse von Nutzen ist,
- stabil und langfristig angelegt ist,
- transparent und flexibel ist,
- die Belange des Personals berücksichtigt und
- die institutionelle Gleichberechtigung wahrt.

1.5. Die beiden Ausschüsse verpflichten sich, das Abkommen über die Zusammenarbeit alljährlich einer Bewertung zu unterziehen und es, sofern nötig, entsprechend Ziffer 6.2 dieses Abkommens abzuändern.

2. Anwendungsbereich der Zusammenarbeit

2.1. Im Vergleich zu der Situation vor dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags, als die Gemeinsame Organisationsstruktur bestand, ist die von den beiden Ausschüssen definierte neue Situation durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- völlige Eigenständigkeit bestimmter Sektoren, die die unmittelbare Voraussetzung für die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der beiden Institutionen sind, und
- gemeinsame Nutzung der übrigen Dienste der früheren GOS.

2.2. Die folgenden Dienste sollen eigenständig werden:

- Finanzdienst
- Finanzkontrolle
- Personalunterstützende Dienste (mit Ausnahme des medizinisch-sozialen Dienstes)
- Sekretariat der Personalvertretung

2.3. Im Rahmen dieses Abkommens ist der WSA bereit, dem AdR zehn Planstellen zu übertragen, um den neuen eigenständigen Dienststellen ein reibungsloses Funktionieren zu ermöglichen. Diese Übertragung sollte auf freiwilliger Basis unter Einhaltung der Abtretung der insgesamt zehn festgelegten Planstellen erfolgen. Die Liste dieser Planstellen ist in Anlage I zu diesem Abkommen enthalten.

2.4. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die folgenden Arbeitsbereiche ("Gemeinsame Dienste"), von denen einige an die Produktionskette und andere an den Sitz des jeweiligen Ausschusses gebunden sind:

- Dokumentenplanung
- Übersetzung
- Druckerei/Versand der Dokumente
- Informatikdienste
- Konferenzdienst
- Saalgehilfen und Etagenboten
- Sicherheit, Empfang, Telefonzentrale für die Gebäude
- Fahrbereitschaft
- Gebäudeinstandhaltung
- Medizinisch-sozialer Dienst
- Restaurant
- Sitzungslogistik
- Büroraumverwaltung
- Gebäudeverwaltung
- Bibliothek

Die Aufgaben bestimmter gemeinsamer Dienste sollten unter Berücksichtigung der künftigen Bedürfnisse beider Ausschüsse neu festgelegt werden.

2.5. Die beiden Ausschüsse untersuchen die besonderen Modalitäten, die die Übergangsphase für einige Dienste notwendig macht, bis die Gebäude Belliard (I und II) und Montoyer gemeinsam bezogen werden.

3. Verwaltung der gemeinsamen Dienste

3.1. Grundsätze

Die Verwaltung der gemeinsamen Dienste beruht auf folgenden drei Grundsätzen:

- Bemühen um Einsparungen durch Größeneffekte und Erreichen einer bestmöglichen Synergie
- Einheitlichkeit bei der Verwaltung der Ressourcen
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit beider Ausschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer klaren Prioritätensetzung bei der Planung der Arbeiten

3.2. Ressourcenverteilung

3.2.1. Arbeitsplanung

Im Hinblick darauf, eine zufriedenstellende Funktionsweise der gemeinsamen Dienste zu gewährleisten, werden die den gemeinsamen Diensten von den beiden Ausschüssen zugeführten Ressourcen (Input) sowie die Leistungen, deren Erbringung jeder Ausschuss im Gegenzug erwarten kann (Output), jährlich in beiderseitigem Einvernehmen beider Ausschüsse gemäß Ziffer 6 dieses Abkommens festgelegt. Dazu wird jährlich auf der Grundlage folgender Kriterien (1)^o eine Programmplanung erstellt:

- analytische Buchführung und Budgetierung nach Maßgabe des Tätigkeitsprogramms ("activity based budgeting")
- Produktion von Dokumenten und Anzahl der Sitzungen
- Bewertung des festgestellten und absehbaren Bedarfs beider Ausschüsse (siehe Ziffer 5.1)

3.2.2. Neuverteilung der Humanressourcen

Was insbesondere die Humanressourcen betrifft, so ist der WSA bereit, dem AdR 24 Planstellen für die gemeinsamen Dienste zu überlassen (Einstufung der Stellen s. Anlage III).

Dieser einmalige Vorgang erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren.

Dabei wird folgende Methode angewandt: In Betracht gezogen werden dafür die neugeschaffenen Planstellen sowie die bestehenden unbesetzten und freierwerdenden Stellen. Des weiteren muß die Neuverteilung auf der Grundlage der Freiwilligkeit der betroffenen Personen sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtig im WSA bestehenden Alterspyramide erfolgen.

Um die dem Personal zustehenden beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten sicherzustellen, verpflichten sich die beiden Verwaltungen hinsichtlich der qualitativen Aufteilung der Stellen, jedes Jahr einvernehmlich die Anträge zu prüfen, die der Haushaltsbehörde im Hinblick auf die Höherstufung von Dienstposten und die in den jeweiligen Stellenplänen der Ausschüsse vorzunehmenden Anpassungen übermittelt werden.

3.2.3. Neuaufteilung der Finanzmittel

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens gilt die in Anlage IV wiedergegebene Aufteilung der Finanzmittel.

3.3. Leitung der gemeinsamen Dienste

3.3.1. Die gemeinsamen Dienste werden von einem Direktor geleitet, der von einem stellvertretenden

Direktor unterstützt wird. Sie werden von den zuständigen Instanzen beider Ausschüsse auf gemeinsamen Vorschlag beider Generalsekretäre ernannt.

Die beiden Generalsekretäre verpflichten sich, dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor formell die Ausübung der mit der Leitung der gemeinsamen Dienste verbundenen Befugnisse zu übertragen.

Die Leiter der einzelnen Dienste werden von den jeweils zuständigen Instanzen nach Anhörung des Direktors der gemeinsamen Dienste ernannt.

3.3.2. Der Direktor der gemeinsamen Dienste (DGD):

- nimmt seine Aufgaben unter der Aufsicht der Generalsekretäre im Rahmen der ihm durch dieses Abkommen übertragenen Befugnisse wahr;
- stellt das Funktionieren der gemeinsamen Dienste sicher bzw. sorgt dafür, daß deren Funktionieren unter seiner Verantwortung sichergestellt ist. Diese Aufgabe umfaßt:
 - Wahrnehmung der Aufgaben des Anweisungsbefugten, die ihm von seinen zuständigen Instanzen in bezug auf die Finanzmittel übertragen wurden, die im Haushalt der Institution eingetragen sind, der er angehört (siehe Ziffer 3.5.1);
 - die Koordinierung, Verwaltung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Arbeit der einzelnen Dienste;
 - die Unterhaltung der Kontakte und Beziehungen zu den verschiedenen zuständigen Diensten der Generalsekretariate des WSA und des AdR.
- erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr (siehe Ziffer 5.1).

3.3.3. Der stellvertretende Direktor der gemeinsamen Dienste (StDGD):

- unterstützt den DGD bei der Ausübung seiner Aufgaben und untersteht dessen aufgabenbezogener Weisungsbefugnis;
- nimmt seine Aufgaben im Rahmen der ihm durch dieses Abkommen übertragenen Befugnisse wahr;
- nimmt die Aufgaben des Anweisungsbefugten wahr, die ihm von seinen zuständigen Instanzen in bezug auf die Finanzmittel übertragen wurden, die im Haushalt der Institution eingetragen sind, der er angehört (siehe Ziffer 3.5.1);
- übt die ihm vom DGD übertragenen Befugnisse aus.

3.4. Personalverwaltung

3.4.1. Organisation und Struktur der gemeinsamen Dienste

Während der gesamten Laufzeit des Abkommens muß jeder Ausschuß in seinem Organisationsplan die Stellen angeben, die den gemeinsamen Diensten zugewiesen sind. Zu diesem Zweck müssen die Organisationspläne der beiden Ausschüsse zwei Teile umfassen: einen Teil A, in dem die Zuweisung der Planstellen des jeweiligen Ausschusses innerhalb seiner eigenen Struktur festgelegt wird, und einen Teil B, in dem die Zuweisung der den gemeinsamen Diensten zur Verfügung gestellten Planstellen festgelegt wird. Die beiden Teile B stellen die Organisationsstruktur der gemeinsamen Dienste dar.

Die administrative Personalverwaltungsbefugnis der gemeinsamen Dienste wird von der jeweils zuständigen Instanz der beiden Ausschüsse wahrgenommen.

3.4.2. Personalpolitik

Die beiden Ausschüsse verpflichten sich, gemäß den im Statut und im Rahmen des sozialen Dialogs vorgesehenen Verfahren eine einheitliche, gleichberechtigte Personalpolitik zu verfolgen, die auf der Harmonisierung der Arbeitsbedingungen sowie der Kriterien für die Einstellung, Laufbahnentwicklung und Verwaltung der Rechte beruht (Anlage V enthält eine Liste der Bereiche, die Gegenstand einer Harmonisierung sein müssen, sowie eine Gegenüberstellung der bezüglich der Personalpolitik des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen bestehenden Vorschriften.

Hinsichtlich der Bereiche Beurteilungen und Beförderungen, bei denen die beiden Ausschüsse beträchtliche Unterschiede aufweisen, werden sie für eine gerechte Behandlung des Personals der gemeinsamen Dienste Sorge tragen.

Zu diesem Zweck haben sie sich darauf geeinigt, die Beurteilungsverfahren und die von den Beurteilenden beider Ausschüsse für die Bewertung der Verdienste verwendeten Kriterien einander anzugleichen. Falls nötig wird in einer gemeinsamen Sitzung der Beurteilenden eine Angleichung der angewandten Praktiken vorgenommen.

Was die Beförderungsverfahren angeht, so haben sich die beiden Ausschüsse darauf geeinigt, bis zu einer eventuellen Änderung ihrer jeweiligen Bestimmungen nach Anhörung des Personals im Hinblick auf die Angleichung der Verfahren verschiedene Möglichkeiten zu nutzen, so z.B.: gemeinsame Sitzungen beider Beförderungsausschüsse, eine verbesserte Anhörung der Beurteilenden und der Dienstvorgesetzten durch die Beförderungsausschüsse sowie eine bessere Konsultation zwischen beiden Verwaltungen vor der Beschlußfassung über Beförderungen, einschließlich des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens.

3.4.3. Größere Flexibilität und Gleichbehandlung des Personals

Um eine gerechte Behandlung des Personals beider Institutionen zu gewährleisten und gleiche Laufbahnchancen sicherzustellen, haben sich die beiden Ausschüsse darauf verständigt:

- a) die derzeitige Situation während einer Übergangszeit bis zu einer eventuellen Änderung des Statuts beizubehalten und im Abkommen über die Zusammenarbeit festzuschreiben. Dies bedeutet, daß dem Personal der beiden Ausschüsse bei der Besetzung freier Planstellen in den gemeinsamen Diensten und umgekehrt dem Personal der gemeinsamen Dienste bei der Besetzung von Planstellen in den eigenen Diensten beider Ausschüsse Vorrang eingeräumt wird;
- b) im Hinblick auf Dauerhaftigkeit, Rechtssicherheit und statutsrechtliche Absicherung in Abstimmung mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden zu prüfen, welche Wege und Möglichkeiten für die beiden Ausschüsse bestehen, um unter Wahrung ihrer institutionellen und administrativen Autonomie eine unparteiische Behandlung des gesamten Personals zu erreichen. Unter unparteiischer Behandlung ist dabei die Sicherstellung gleicher Laufbahnbedingungen für das Personal beider Institutionen bei der Besetzung freier Planstellen sowohl in den gemeinsamen Diensten als auch in den eigenen Diensten beider Ausschüsse zu verstehen;
- c) diese unparteiische Behandlung in den ausbaufähigen Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit im weiteren Sinne zu stellen; dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.

3.5. Verwaltung der Finanzmittel

3.5.1. Auszahlungsanordnungen

Der WSA und der AdR übertragen dem Direktor bzw. dem stellvertretenden Direktor die Anweisungsbefugnis für Haushaltslinien, die die gemeinsamen Dienste betreffen, wobei jeder der beiden die Dokumente unterzeichnet, die den Haushalt seiner Institution betreffen.

Die Aufgaben in bezug auf Auszahlungsanordnungen werden im Rahmen der in Ziffer 5.1 genannten Beschlüsse betreffend die Vorausschätzung der Tätigkeiten der gemeinsamen Dienste ausgeübt.

Der DGD wird in Finanzfragen, die die gemeinsamen Dienste betreffen, von den zuständigen Dienststellen beider Ausschüsse unterstützt.

3.5.2. Gliederung

Die Haushaltspläne beider Ausschüsse müssen die für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Dienste erforderlichen Mittel gewährleisten. Im Interesse der Transparenz bei der Verwendung der entsprechenden Mittel wird in den Haushaltsplänen beider Ausschüsse eine Unterscheidung zwischen Mitteln für die eigenen Dienste und Mitteln für die gemeinsamen Dienste vorgenommen. Für die Mittel der gemeinsamen Dienste wird eine getrennte Tabelle erstellt, die die Beiträge der beiden Ausschüsse enthält und dem Jahresbericht des DGD beigefügt wird (vgl. Ziffer 5.1).

3.5.3. Aufstellung

Die für die Verwaltung der gemeinsamen Dienste erforderlichen Mittel werden von den zuständigen Stellen der beiden Ausschüsse auf Vorschlag des DGD festgesetzt. Die beiden Generalsekretäre legen auf Vorschlag des DGD den Beitrag jedes Ausschusses für die gemeinsamen Dienste fest.

3.5.4. Ausführung des Haushaltsplans

Die Verwalter der für die gemeinsamen Dienste bestimmten Mittel werden nach Anhörung des DGD bestimmt. Es wird die Möglichkeit vorgesehen, den Beitrag jedes Ausschusses für die gemeinsamen Dienste im Einvernehmen zwischen den beiden Ausschüssen neu anzupassen.

3.5.5. Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolleure der beiden Ausschüsse sprechen sich bei der Kontrolle der Mittelbindung durch die gemeinsamen Dienste ab.

4. Gebäude

4.1.1. Die beiden Ausschüsse kommen überein, die Gebäude Belliard I und II nach der Asbestbeseitigung und völligen Renovierung gemäß den in den Gemeinschaftsinstitutionen geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gemeinsam zu nutzen. Bei den entsprechenden baulichen Maßnahmen müssen die jeweilige Identität der beiden Ausschüsse und die Gleichbehandlung zwischen ihnen gewahrt werden.

Die Gleichbehandlung der beiden Ausschüsse muß auch während der Übergangsphase bis zum Abschluß der Renovierung der Belliard-Gebäude gewährleistet sein. Für die Zeit vom Ablauf des Mietvertrags für das Gebäude Ardenne bis zum Abschluß der Renovierung der Belliard-Gebäude geben die beiden Ausschüsse dem Gebäude Montoyer den Vorzug.

4.1.2. Die Renovierung der Belliard-Gebäude erfolgt unter der Verantwortung der gemeinsamen Dienste und unter Aufsicht der beiden Generalsekretäre.

4.1.3. Der Nutzungsplan für die Gebäude sowie seine etwaigen Neufassungen werden von den beiden Generalsekretären genehmigt. Die Verwaltung der Gebäude obliegt den gemeinsamen Diensten.

4.1.4. Die Verwaltung und Zuweisung der Sitzungssäle obliegen den gemeinsamen Diensten, die diese Zuständigkeit in engem Kontakt mit den beiden Sitzungskoordinatoren ausüben, die dazu jeweils von den beiden Ausschüssen ernannt werden.

4.2. Sicherheit

Sicherheitsrelevante Beschlüsse werden von den beiden Generalsekretären einvernehmlich gefaßt. Dazu gehören auch Beschlüsse betreffend den Zugang zu den Gebäuden, die Zuteilung und Ausgabe von Zugangsausweisen für das Personal, die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Mitglieder des Ausschusses der Regionen sowie die Notfall- und Gebäuderäumungsregelungen. Für die Verwaltung sicherheitsrelevanter Fragen ist der DGD zuständig.

5. Planung der Arbeiten der gemeinsamen Dienste

5.1. Der DGD erstellt alljährlich einen Tätigkeitsbericht, der den Präsidien der beiden Ausschüsse vorgelegt wird. Darüber hinaus erstattet er den beiden Generalsekretären bei den unter Ziffer 6.1 dieses Abkommens vorgesehenen Treffen in regelmäßigen Abständen Bericht über die Tätigkeit der gemeinsamen Dienste. Der DGD legt darüber hinaus jeweils am Jahresanfang eine Vorausplanung der Tätigkeiten einschließlich eines Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen für das neue Jahr vor, wobei er sich zum einen auf den Tätigkeitsbericht und zum anderen auf die von beiden Ausschüssen vor Ablauf des vorangehenden Jahres vorzulegenden Vorausschätzungen stützt. Die beiden Ausschüsse bemühen sich vordringlich um die Weiterentwicklung ihrer Planungsmethoden und -instrumente, um eine möglichst effiziente Erstellung des Arbeitsplans der gemeinsamen Dienste zu ermöglichen.

Die beiden Ausschüsse werden sich darüber hinaus um die Verbesserung der Arbeitsorganisation und eine stärkere Koordinierung im Bereich der gemeinsamen Dienste bemühen. Sie verpflichten sich insbesondere, einen Mechanismus festzulegen, um die Arbeitsbelastung besser zu regulieren, die Qualität der Arbeit zu steigern, die Arbeitsbelastung der gemeinsamen Dienste zeitlich zu staffeln und eine periodisch wiederkehrende Überlastung zu vermeiden. Dieser Mechanismus wird von den betroffenen Diensten gemeinsam ausgearbeitet.

5.2. Hinsichtlich der Sitzungsplanung verpflichten sich die beiden Ausschüsse in engem Zusammenwirken mit dem DGD zur gegenseitigen Information, um die Koordinierung für die Erstellung der Zeitpläne für die Plenartagungen und die Sitzungen der Fachgruppen bzw. Fachkommissionen sicherzustellen.

Eine zeitliche Überschneidung zweier Plenartagungen, die Abhaltung von Fachgruppen- bzw. Fachkommissionssitzungen während einer Plenartagung sowie die Abhaltung zweier Plenartagungen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Mit dem Europäischen Parlament wird eine Vereinbarung über einen Zeitplan für die Abhaltung von Plenartagungen in den Gebäuden des Parlaments getroffen. In dieser Vereinbarung werden die für die Abhaltung dieser Plenartagungen notwendigen Einrichtungen festgelegt.

6. Durchführung und Änderung des Abkommens

6.1. Beurteilung und Durchführungsmodalitäten

6.1.1. Der Austausch von Mitteilungen im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens muß schriftlich in zweifacher Ausfertigung erfolgen.

6.1.2. Zur Durchführung des vorliegenden Abkommens finden regelmäßige Kontakte zwischen den politischen und administrativen Instanzen beider Ausschüsse auf folgenden Ebenen statt:

- Kontaktgruppe (2) (mindestens zweimal jährlich)
- Generalsekretäre (einmal monatlich sowie bei Bedarf)
- Verwaltungs- und Personaldirektoren (mindestens zweimal monatlich)

DGD und der StDGD nehmen an diesen Sitzungen teil.

6.1.3. Darüber hinaus sind regelmäßige Sitzungen zwischen den Generalsekretären und dem DGD vorgesehen, an denen auch der StDGD teilnimmt.

6.2. Änderung des Abkommens

Jeder Vorschlag für eine Änderung dieses Abkommens wird von beiden Institutionen gemeinsam geprüft. Ein Beschluß zu seiner Änderung wird ggf. innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der Übermittlung des Änderungsvorschlags gefaßt.

6.3. Streitbeilegung und Kündigung des Abkommens

6.3.1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden Streitigkeiten nach folgenden Verfahren geregelt:

- a) Wenn die strittige Frage in den Zuständigkeitsbereich des DGD fällt (vgl. Ziffer 3.3.2), ist der Streitfall von diesem im Zusammenwirken mit dem StDGD innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu lösen.
- b) Personalpolitische Streitfälle sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen von den Verwaltungs- und Personaldirektionen zu lösen.
- c) Streitfälle, die im Wege der Verfahren nach Punkt a) und b) nicht gelöst werden, werden den Generalsekretären vorgelegt, die zu ihrer Lösung über eine Frist von zwei Wochen verfügen.
- d) Nach Ablauf dieser Frist wird die Kontaktgruppe mit dem Streitfall befaßt, die einen Monat Zeit hat, eine Lösung zu finden.

6.3.2. Beide Ausschüsse können dieses Abkommen jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen kündigen.

Nach Ablauf der Hälfte der vorgesehenen Laufzeit dieses Abkommens und nach Durchführung des in Ziffer 6.3.1 festgelegten Verfahrens hat jeder Ausschuß das Recht, das Abkommen einseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.

7. Laufzeit des Abkommens

Das vorliegende Abkommen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2006.

Es kann im Einvernehmen zwischen den beiden Institutionen verlängert werden.

8. Solidarischer Geist zwischen den Institutionen

Im Fall außergewöhnlicher Ereignisse, die die in diesem Abkommen vereinbarte Zusammenarbeit stören könnten, verpflichten sich beide Ausschüsse, sich gegenseitig Hilfe zu leisten und die im konkreten Fall notwendigen Maßnahmen zur Lösung der sich daraus ergebenden Probleme zu ergreifen.

9. Übergangs- und Schlußbestimmungen

9.1. Inkrafttreten

9.1.1. Dieses Abkommen wird nach der Unterzeichnung durch die zuständigen Instanzen beider Ausschüsse wirksam, sobald der Vertrag von Amsterdam in Kraft tritt.

9.1.2. Alle Durchführungsbestimmungen dieses Abkommens, die an die Auflösung der GOS geknüpft sind, treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

9.2. Übergangsbestimmung

Die beiden Ausschüsse verpflichten sich, während eines Übergangszeitraums nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in folgenden Fragen zusammenzuarbeiten:

- Aufteilung der Haushaltsmittel von Teil C
- Abschluß des Haushaltsjahres 1999
- Fortführung der Entwicklung der Verwaltungssysteme und Informatikanwendungen
- Trennung des Materialbestandes
- Einhaltung laufender Verträge

9.3. Aufhebungsbestimmung

Der von beiden Ausschüssen am 18. Oktober 1996 in Brüssel unterzeichnete Verhaltenskodex (Beschluß des WSA Nr. 407/96A und Beschluß des AdR Nr. 145/96) wird zum 1. Januar 2000 aufgehoben.

Dieses Abkommen wurde in französischer Sprache ausgefertigt.

Brüssel, den

Für das Präsidium des WSA

Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Für das Präsidium des AdR

Der Präsident

Der Generalsekretär

*

* *

Anlagen

[...]

(1) In Anlage II sind die diesbezüglichen Verfahren dargestellt.

(2) Die Kontaktgruppe ist ein Begegnungs- und Konzertierungsforum, dem Vertreter der politischen Entscheidungsgremien beider Ausschüsse angehören. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach den von den Präsidien der Ausschüsse festgelegten Modalitäten.